

Beschlüsse zur Änderung der Landessatzung

Der Landesparteitag am 07./08. September 2024 beschloss folgende Änderungen der Landessatzung:

Änderung des Absatzes (3) – die anderen Absätze sind unverändert

§ 18 Wahl und Zusammensetzung des Landesvorstands

- (1) Der Landesvorstand (Gesamtvorstand) besteht aus insgesamt mindestens 16 und maximal 20 vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Der Landesvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstands stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Landesparteitag im darauffolgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Landesvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Landesparteitages statt.
- (3) Zwischen den Vorstandstagen kann die laufende Arbeit von einem Geschäftsführenden Landesvorstand geleitet werden.

Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht in der Regel aus der, dem oder den Landesvorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreter:innen, dem/der Landesgeschäftsführer:in, dem/der Landesschatzmeister:in, höchstens aus sechs Mitgliedern und mindestens zur Hälfte aus Frauen.

Der Geschäftsführende Landesvorstand kann keine Beschlüsse im Namen des Landesvorstandes fassen. Er ist dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig

Änderung des Absatzes (3) – die anderen Absätze sind unverändert

§ 19 Arbeitsweise des Landesvorstandes

- (1) Soweit diese Satzung, die Landesfinanzordnung und die Beschlüsse des Landesparteitages nichts anderes bestimmt, regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.
- (2) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (3) Der Geschäftsführende Landesvorstand tritt regelmäßig zusammen und wird durch die/den Landesvorsitzende/n einberufen.**

Er erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Landesvorstandssitzungen vor. Er ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des Geschäftsführenden Landesvorstand regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

Neufassung der Landessatzung Abschnitt 3 § 12

3. Die Gliederung der Partei

§ 12 Kreisverbände

(1) Der Landesverband Sachsen-Anhalt gliedert sich in Kreisverbände.

(2) Der Kreisverband kann die Mitglieder in einem Landkreis, in einer kreisfreien Stadt oder in mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten umfassen. **Letzterer wird mit dem Begriff Regionalverband beschrieben.** Soweit die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, kann statt Kreisverband auch der Begriff Stadtverband gewählt werden.

(3) Über die Bildung, Abgrenzung **und Auflösung** ~~und Zusammenlegung~~ von Kreisverbänden entscheidet der Landesparteitag im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden. **Über die Bildung eines Regionalverbandes entscheidet der Landesparteitag auf Antrag der beteiligten ursprünglichen Kreisverbände. Kooperationsvereinbarungen zur Vorbereitung und Umsetzung einer Regionalstruktur sind im Vorfeld zulässig.** Der Parteivorstand ist über die Struktur des Landesverbandes zu informieren.

(4) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens der Kreisparteitag und der Kreisvorstand. Kreisparteitage können als Mitglieder- oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Es können weitere Organe bestehen. **Gleiches gilt sinngemäß für Regionalverbände.**

(5) Die Kreisverbände **bzw. Regionalverbände** sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch diese Landessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.

(6) Kreisverbände **bzw. Regionalverbände** sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbstständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.

(7) Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände). Zur Bildung von Ortsverbänden ist ein Beschluss des Kreisvorstandes oder des Kreisparteitages notwendig. **Gleiches gilt sinngemäß für Regionalverbände.**

(8) Innerhalb eines Kreisverbandes können Basisgruppen/Basisorganisationen frei gebildet werden. Näheres regeln die Kreisverbände. **Gleiches gilt sinngemäß für Regionalverbände.**

(9) Wenn Kreisverbände **bzw. Regionalverbände** in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer satzungsändernden Mehrheit. Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitglieds bleibt davon unberührt.

(10) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 9 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit des Kreisverbandes **bzw. Regionalverbandes** ausgesetzt